

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Vom 20. Dezember 2000 geändert durch Verordnung vom 21. August 2003

Auf Grund des Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bek. vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), erläßt die Stadt

Moosburg a. d. Isar

folgende

Verordnung

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Moosburg a. d. Isar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen
oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen. Wird dieses Ausmaß übertroffen, hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigten Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände abzustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
- b) öffentliche Straßen und Gehbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen; dies gilt nicht für den Viehtrieb der Landwirte,
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen und Behältnisse
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine öffentliche Straße bzw. Gehbahn verunreinigt oder verunreinigen läßt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Moosburg a. d. Isar, den 20. Dezember 2000

Neumaier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

siehe Folgeseite.

Bekanntmachungsvermerk:

- 1) Beschluß des Stadtrates vom 20.11.2000
- 2) Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister am 20.12. 2000
- 3) Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Aushang am 22.12.2000
- 4) Inkrafttreten am 30.12.2000

Moosburg a. d. Isar, den 22.12.2000

Im Auftrag

Schwarz
Geschäftsleiter

Bekanntmachungsvermerk Änderungsverordnung:

1. Beschluß des Stadtrates am 09.09.2002
2. Ausfertigung durch die Erste Bürgermeisterin am 21.08.2003
3. Bekanntmachung im Amtsblatt (MZ) und durch Aushang am 23.08.2003
4. Inkrafttreten am 30.08.2003

Moosburg a.d. Isar, den 25.08.2003

Reinhard Schwarz
Geschäftsleiter